

# Für welche staatliche Beihilfen können sich Landwirte im August bewerben

Автор(и): Растителна защита  
Дата: 10.08.2021 Брой: 8/2021



## Im August werden Anträge für die Verarbeitung von Rosenblüten angenommen

*Vom 2. bis 20. August 2021 öffnen die regionalen Einheiten des Staatsfonds „Landwirtschaft“ ein Programm im Rahmen der De-minimis-Beihilfe zur Kostenerstattung für die Verarbeitung von Blüten der Ölrose, Ernte 2021. Die Mittel werden bis zum 20. September ausgezahlt.*

Der Verwaltungsrat des Staatsfonds „Landwirtschaft“ genehmigte ein Budget von 3 Millionen BGN für die Beihilfe, die den Rosenanbau- und Rosenverarbeitungssektor in Hinblick auf die bevorstehende Erntezeit der

produzierten Örosenblüten und deren Ankauf unterstützen soll.

Die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen für Rosenverarbeiter wird es ermöglichen, diese zusätzlich zu motivieren, den Ankauf der produzierten Örosenblüten durchzuführen, indem ein Teil ihrer Kosten gedeckt wird. Dies wiederum wird sich positiv auf die Erzeuger von landwirtschaftlichen Primärprodukten auswirken und ihr Risiko minimieren, ihre Produktion nicht vermarkten zu können.

Unterstützungsberechtigt sind Unternehmen, die Blüten der Ölrose (Damascena und Alba) verarbeiten und gemäß dem Örosengesetz registriert sind.

Die Beihilfe beträgt 0,30 BGN pro Kilogramm zur Verarbeitung angekaufter Örosenblüten.

Um die Unterstützung zu erhalten, müssen die Verarbeiter Ölrose in einem Umfang von mindestens 70 % der im Jahr 2020 angekauften Menge ankaufen. Die Unternehmen müssen den Landwirten 1 kg Rosenblüten zu einem Preis von mindestens 2 BGN/kg (ohne MwSt.) abgekauft haben. Anerkannt werden unterstützende Buchhaltungsdokumente mit Ausstellungsdatum bis einschließlich 31. Juli 2021.

Der Höchstbetrag der Beihilfe, den ein einzelner Rosenverarbeiter erhalten kann, beträgt nicht mehr als 200.000 EUR für drei aufeinanderfolgende Steuerjahre.

Die Richtlinien zum Programm finden Sie **HIER**

## **Zwei Antragsrunden unter der Maßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ beginnen**

*Im Zeitraum 29. Juli bis 12. August finden zwei Antragsrunden zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ aus dem Nationalen Unterstützungsprogramm für den Weinsektor für den Zeitraum 2019–2023 statt.*

Die erste Antragsrunde beginnt am 29. Juli und dauert bis zum 4. August 2021. In diesem Zeitraum werden Anträge auf finanzielle Unterstützung angenommen, die eine Vorauszahlung bis zum 15. Oktober 2021 und den Abschluss der Aktivitäten im Haushaltsjahr 2022 vorsehen.

Die zweite Antragsrunde beginnt am 30. Juli und dauert bis zum 12. August 2021. In diesem Zeitraum werden Anträge auf Bereitstellung von Mitteln in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 angenommen.

Es ist vorgesehen, dass die im Rahmen der Maßnahme in beiden Antragsrunden eingereichten Anträge bis zum 15. Oktober 2021 geprüft werden und die finanzielle Unterstützung daraus zu 90 % aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft stammt.

Die Maßnahme „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ unterstützt die Umstellung der Sortenzusammensetzung der Anpflanzungen (Rodung, Neupflanzung und Bau einer Stützstruktur), die Verlagerung von Rebflächen (Rodung, Neupflanzung und Bau einer Stützstruktur) und die Verbesserung der Bewirtschaftungstechniken von Rebflächen (Bau von unterirdischen Drainagesammlern, Schächten und Entwässerungskanälen, Bau und/oder Rekonstruktion von Terrassen, Bau von automatischen Tropfbewässerungssystemen, Ersatz der Stützstruktur, Bau einer Stützstruktur für neu angelegte Anpflanzungen und Änderung des Erziehungssystems).

Anträge auf finanzielle Unterstützung für Aktivitäten im Rahmen der Maßnahme können Produzenten stellen, die natürliche oder juristische Personen oder eine Gruppe oder Organisation von natürlichen oder juristischen Personen sind und im Weinbergsregister als Produzenten mit eingetragenen Rebflächen gemäß dem Wein- und Spirituosenengesetz eingetragen sind.

Der Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft beträgt bis zum 15.10.2021 bis zu 90 Prozent der Kosten für die Durchführung jeder konkret definierten Aktivität, basierend auf den festgelegten Höchstpreisen gemäß Anlage Nr. 1 zur Verordnung Nr. 6 vom 26.10.2018 und der technologischen Karte zum Investitionsprojekt, verglichen mit drei vorgelegten Angeboten. Ab dem 17.07.2020 müssen für jede in der technologischen Karte angegebene Tätigkeit mindestens drei vergleichbare, unabhängige Originalangebote vorgelegt werden, die den Namen des Anbieters, die Gültigkeitsdauer des Angebots, das Ausstellungsdatum des Angebots, Unterschrift und Stempel des Anbieters sowie den Preis in BGN oder EUR unter Angabe der MwSt. enthalten.

Unterlagen im Rahmen der Maßnahme werden persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person in der Zentrale des Staatsfonds „Landwirtschaft“, 3 Gusla Str., Abteilung „Wein, Förderprogramme und Lizenzen“, nach vorheriger Terminvereinbarung unter einer der folgenden Telefonnummern eingereicht: 02/81 87 513, 02/8187 517, 02/8187 534, 02/8187 505, 02/8187 514 und 02/8187 396. Um größere Menschenansammlungen zu vermeiden, werden die Antragsteller gebeten, die vereinbarten Zeitfenster strikt einzuhalten.

**Imker können bis Mitte August Anträge auf Zahlung im Rahmen des Nationalen Imkereiprogramms für 2021 einreichen**

*Imker, die ihre Verträge im Rahmen des Nationalen Imkereiprogramms (NIP) erfüllt haben, können bis zum 16. August 2021 bei den Regionaldirektionen des Staatsfonds „Landwirtschaft“ Anträge auf Zahlung einreichen.*

Rund 730.000 BGN beträgt der bisher vom Staatsfonds „Landwirtschaft“ im Rahmen des Nationalen Imkereiprogramms (NIP) für 2021 ausgezahlte Betrag an finanzieller Unterstützung. Seit dem 1. Juni 2021, als die Annahme von Zahlungsanträgen im Rahmen des Programms begann, sind bisher mehr als 500 Anträge eingegangen.

Für jede der im Vertrag unter den NIP-Maßnahmen festgelegten Aktivitäten kann ein separater Zahlungsantrag gestellt werden.

Alle Antragsteller im Rahmen des Imkereiprogramms müssen ihre genehmigten Kosten im Zeitraum vom 1. August des vorangegangenen Haushaltsjahres (2020) bis zum 31. Juli (2021) des Haushaltsjahres, für das sie sich beworben haben, angefallen haben. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass der Antragsteller eine gültige Registrierung als landwirtschaftlicher Erzeuger im Register der landwirtschaftlichen Erzeuger des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten haben muss, aktuelle Informationen über die Bienenstände und die Anzahl der Bienenvölker im von der Bulgarischen Agentur für Lebensmittelsicherheit geführten Register der Bienenstände eingereicht haben muss, keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt haben darf und keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen.

Die eingereichten Zahlungsanträge unterliegen sowohl administrativen Prüfungen als auch Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich der Durchführung der im Vertrag vereinbarten Aktivitäten.